

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 17.03.2021

Seite 311

Nr. 46

---

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung zur Findung und Wahl  
der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 16. März 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Findung und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vom 19.09.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 803 / Nr. 152) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wortlaut „bis zu zwei Kandidatinnen“ der Wortlaut „in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Kommt eine Wahl nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereint. Eine weitere Aussprache zwischen dem ersten und zweiten sowie dem zweiten und dritten Wahlgang kann beantragt werden.“
  - b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, gilt das Verfahren als gescheitert und eine neu zu wählende Findungskommission beginnt das Verfahren von neuem.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.03.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. März 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen